Ministerium der Justiz



Ministerium der Justiz, Postfach 10 24 51, 66024 Saarbrücken

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter Viktoriastraße 35 65189 Wiesbaden Abteilung C: Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste

Bearbeiter: Tel.:

Tel.: Fax: E-Mail:



Datum:

11. März 2016

Az.:

19225-18#003

Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch in der Justizvollzugsanstalt Ottweiler am 7. Dezember 2015

Ihr Zeichen: 237-SL/I/15

Sehr geehrter Herr Dopp,

vorab möchte ich Ihnen für die in Ihrem oben genannten Bericht angeführten positiven Beobachtungen danken. Gerade die jugendvollzugsspezifische Zusatzausbildung der Beamten und Beamtinnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes und das gute Klima zwischen Bediensteten und Gefangenen sind mir besonders wichtig für den erzieherischen Auftrag des Jugendstrafvollzugs.

Hinsichtlich der von Ihnen kritisch gesehenen Punkte möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Nutzung der sog. Schlichthafträume

Die Länderkommission sieht wegen der großen baulichen Ähnlichkeit der Schlichthafträume mit den besonders gesicherten Hafträumen sowie den Umständen einer Unterbringung in beiden Haftraumarten eine große konzeptionelle Ähnlichkeit. Hierzu möchte
ich erläutern, dass ein besonders gesicherter Haftraum dann benutzt wird, wenn ein
Gefangener eine massive Fremdaggression gezeigt hat und ein Fortbestehen einer großen Gefahr weiterer Fremdaggression besteht. Demgegenüber erfolgt eine Schlichtzellenverlegung nach einer eher geringen bis moderaten Fremdaggression eines Gefangenen bei nicht fortbestehender großer Gefahr weiterer Fremdaggression. Die Funktion
der sogenannten Schlichtzellen ist weniger in der Vermeidung weiterer unmittelbarer



Fremdschädigung zu sehen, denn vielmehr in der Unterstützung des Gefangenen zur Wiedererlangung der Selbstkontrolle und Ermöglichung der Emotionsregulation.

In diesem Sinne gleichen die Schlichtzellen den in Jugendinstitutionen üblichen reizarmen Time-Out-Räumen. Hier ist es Ziel, Jugendlichen, die ein aggressives Verhalten gezeigt haben, aggressionssteigemde Stimuli zu entziehen, um dem betreffenden Jugendlichen eine Spannungsreduktion zu ermöglichen.

Die sogenannten Schlichthafträume entsprechen auch im Verlegungsprozedere nicht den besonders gesicherten Hafträumen, da bei einer Schlichtzellenverbringung keine Umkleidung des Gefangenen erfolgt.

Ein weiterer Unterschied liegt in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in beiden Haftraumtypen. Werden besonders gesicherte Hafträume in der Regel über mehrere Stunden belegt, dauert eine Schlichtzellenunterbringung in der Regel zwischen 30 Minuten bis max. 3 Stunden.

Dass die Schlichthafträume ihrer zugedachten Funktion gerecht werden, zeigen mehrere Begebenheiten in der Vergangenheit, bei welchen Gefangene, die sich in innerer Anspannung befanden, eigeninitiativ und freiwillig um eine vorübergehende Verlegung in eine Schlichtzelle gebeten haben.

Aufgrund der dargestellten Unterschiedlichkeit eines besonders gesicherten Haftraumes zu den Schlichtzellen, erfolgt im Falle einer Schlichtzellenverlegung keine Meldung an die Aufsichtsbehörde im Sinne eines außerordentlichen Vorkommnisses, da die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 70 ff. SJStVollzG nicht gegeben sind. Gleichwohl werden Schlichtzellenverlegungen im EDV-System der JVA Ottweiler sowie in der Gefangenenpersonalakte des betreffenden Gefangenen dokumentiert.

Anordnung und Dokumentation der besonderen Sicherungsmaßnahmen

Es ist zutreffend dass die Verfügung der JVA Ottweiler zu besonderen Sicherungsmaßnahmen keine Einzelhaftanordnung kennt. Hintergrund ist, dass in der JVA Ottweiler keine unausgesetzte Absonderung (Einzelhaft) angewendet wird.

Auch Gefangene, welche unter weitreichende besondere Sicherungsmaßnahmen gestellt werden, haben immer noch die Möglichkeit, zu anderen Gefangenen zeitweise Kontakte aufzunehmen. Dies wird beispielsweise belegt durch die von der Länderkommission geschilderte Situation eines Gefangenen, welcher bei angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Friseurbesuchs Kontakt zu Mitgefangenen hatte und weitere Kontaktmöglichkeiten bestätigte. Da in keinem Fall eine unausgesetz-

te Absonderung eines Gefangenen von sämtlichen anderen Gefangenen besteht, wurde auf eine Aufnahme einer Einzelhaftanordnung in das Formular der besonderen Sicherungsmaßnahmen verzichtet. Im von der Länderkommission angeführten Fall, bei welchem eine Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgte, handelte es sich um eine Anordnung einzelner besonderer Sicherungsmaßnahmen, welche in der Summe einer Einzelhaft sehr nahe kam, dieser jedoch nicht in Gänze entsprach. Im Sinne der Transparenz wurde entsprechender Fall analog der Meldepflicht einer Einzelhaft der Aufsichtsbehörde berichtet.

Videoüberwachung

Die Länderkommission führt in ihrem Bericht an, dass Sanitärbereiche in videoüberwachten Hafträumen der JVA Ottweiler voll einsehbar seien. Dies trifft nur für die besonders gesicherten Hafträume zu. Bei den Monitorhafträumen ist dies jedoch nicht der Fall. Dort verhindert eine Schamwand die Einsehbarkeit des Intimbereichs eines Gefangenen während des Toilettenbesuchs.

Bei den besonders gesicherten Hafträumen, in welchen der gesamte Raum einsehbar ist, wurde eine Güterabwägung vorgenommen. Hierbei wurde der Schutz der Intimsphäre gegen den Schutz der Unversehrtheit eines Gefangenen und die entsprechende staatliche Fürsorgepflicht gegeneinander abgewogen. Zwar kommen besonders gesicherte Hafträume in der JVA Ottweiler nur im Falle von Fremdaggression zum Einsatz, gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, dass sich unter den verschärften Bedingungen eines besonders gesicherten Haftraumes die vorhandene Aggression plötzlich gegen die eigene Person richtet. Auf die Möglichkeit, bei Gefahr einer akuten Selbstverletzung oder Suizidgefahr auf eine Verpixelung des Sanitärbereiches zu verzichten, weist die Länderkommission selbst in ihrem Bericht hin. Die Videoüberwachung in der JVA Ottweiler erfolgt nicht verdeckt. Die Kameras sind für die Gefangenen gut erkennbar.

Duschen

Die Länderkommission weist in ihrem Bericht darauf hin, dass in den Gemeinschaftsduschen keine Trennwände vorhanden sind. Sie empfiehlt hierzu, dass Gefangene auf Wunsch auch die Möglichkeit erhalten sollten, alleine duschen zu dürfen. Darüber hinaus empfiehlt sie zumindest eine Dusche in der Gemeinschaftsdusche partiell abzutrennen. Hierzu darf ich darauf verweisen, dass die Gefangenen in der JVA Ottweiler in Unterhose duschen, wodurch schon ein beträchtlicher Schutz der Intimsphäre sichergestellt wird. Darüber hinaus erhalten alle Gefangenen, die den entsprechenden Wunsch an die Bediensteten richten, die Möglichkeit zum Einzelduschen. Ergänzend möchte ich auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 12. Februar 2015 verweisen, wonach Gemeinschaftsduschen ohne Trennwände auch

außerhalb von Haftanstalten, z. B. in Schulen, Bädern, Kasernen etc. zu gängigen Einrichtungen gehören und in weiten Teilen der Gesellschaft ohne weiteres akzeptiert werden. Das Gericht weist ferner darauf hin, dass die Situation in Haftanstalten zwar durch das zwangsweise Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Strafgefangener gekennzeichnet sein mag, eine besondere Schamhaftigkeit der Gruppe der Gefangenen kann jedoch nicht unterstellt werden, so dass auch diesen eine entsprechende Duschsituation, sofern keine besonderen körperlichen Konstitutionen vorliegen, zugemutet werden kann (vgl. OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 12. Februar 2015, 3 Ws 1068/14 (StVollz)).

Hausordnung

Die Länderkommission weist zutreffend daraufhin, dass die Hausordnung der JVA Ottweiler derzeit nur in der Sprache Deutsch vorliegt. Es ist beabsichtigt, die Hausordnung in gängige andere Sprachen übersetzen zu lassen. Aktuell werden Angebote für Übersetzungen eingeholt.

Darüber hinaus ist mit Blick auf mögliche Zugänge im Zuge der verstärkten Flüchtlingszuwanderung beabsichtigt, Auszüge der Hausordnung bebildern zu lassen. Eine entsprechende Beauftragung ist erfolgt.

Die Länderkommission regt in ihrem Bericht an, die Hausordnung auf Seite 4 um den Hinweis zu ergänzen, dass Gefangene mit verschiedenen nationalen und internationalen Organen und Einrichtungen ohne Überwachung des Schriftverkehrs kommunizieren können. Diese Anregung ist aufgenommen worden und wird bereits bei den Übersetzungen berücksichtigt werden.

- Wahl weiterer Sprecher für die Gefangenenmitverantwortung

Die Länderkommission führt in ihrem Bericht an, dass zum Zeitpunkt ihres Besuches nur in einem Hafthaus ein Sprecher der Gefangenenmitverantwortung gewählt war. Dies entsprach zum damaligen Zeitpunkt den Tatsachen. Hintergrund waren Verlegungen und Entlassungen der vormaligen Vertreter der Gefangenenmitverantwortung. Mittlerweile wurden in allen Hafthäusern neue Sprecher gewählt.

Respektvoller Umgang

Die Länderkommission weist in ihrem Bericht auf die Verfügung hin, wonach sämtliche Bedienstete der JVA Ottweiler die Gefangenen unabhängig von ihrem Alter zu "siezen" haben. Darüber hinaus ist vor dem Betreten eines Haftraumes stets anzuklopfen. Die Länderkommission empfiehlt hierzu noch einmal in geeigneter Weise auf die bestehen-

de Verfügung, respektive das gebotene Verhalten hinzuweisen. Diese Anregung wurde von der Anstaltsleitung aufgenommen. Im Rahmen der Bereichsleitersitzung im Februar 2016 wurde die entsprechende Handlungsanweisung noch einmal hervorgehoben und nachdrücklich auf deren Einhaltung hingewirkt.

Mit freundlichen Grüßen